



BOTSCHAFT

des Gemeindevorstandes Malans zu den

URNENWAHLEN DER GEMEINDE MALANS VOM 9. FEBRUAR 2025

- 1. Wahl der Gemeindebehörden für die Amtsperiode 2025 – 2029, 1. Wahlgang**
 - 1.1 Wahl Gemeindepräsidium**
 - 1.2 Wahl Gemeindevorstand (restliche 4 Mitglieder)**
 - 1.3 Wahl Geschäftsprüfungskommission (3 Mitglieder)**

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gestützt auf Art. 36 der Gemeindeverfassung unterbreitet Ihnen der Gemeindevorstand nachfolgend die Botschaft zu den Urnenwahlen 2025 der Gemeinde Malans.

I. Einleitung

Seit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung der Gemeinde Malans per 1. Juni 2021 wählen die Stimmberechtigten das Gemeindepräsidium, die restlichen vier Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission neu generell an der Urne.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verfassung erfolgt die Wahl der Gemeindebehörden alle vier Jahre jeweils im 1. Quartal. Aufgrund des eidgenössischen Abstimmungstermins am 9. Februar 2025 wurden die Urnenwahlen der Gemeindebehörden für die Amtsperiode vom 1.6.2025 – 31.5.2029 auf denselben Tag festgelegt.

II. Wahlmodus / 2. Wahlgang

Das Verfahren für Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeverfassung sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Malans.

Bei Gesamtwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt, als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dazumal jene Personen, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr). Der Termin für den allfällig notwendig werdenden 2. Wahlgang ist auf den 30. März 2025 festgelegt worden.

III. Kandidierende

Bis zur Drucklegung der vorliegenden Botschaft sind beim Gemeindevorstand folgende Wahlvorschläge für eine Wieder- bzw. Neuwahl eingegangen:

Gemeindepräsidium

- Caprez Christoph (parteilos, bisher)

Gemeindevorstand (4 Mitglieder)

- Giovanoli Calcagno Paola (SP, bisher)
- Kohler Armin (SVP, bisher)
- Meier Barbara (parteilos, bisher)
- Caviezel Gian Carlo (parteilos, neu)

Geschäftsprüfungskommission (3 Mitglieder)

- Kolb Alex (parteilos, bisher)
- Senti Diego (FDP, bisher)
- Hollenstein Nico (FDP, neu)

IV. Steckbriefe Kandidierende

Wie bei den letzten Urnenwahlen wurde den Kandidierenden auch dieses Mal die Möglichkeit geboten, einen Steckbrief mit den wichtigsten Angaben zur Person zu erstellen. Die besagten Steckbriefe befinden sich zusammengefasst in einer Broschüre zusammen mit den weiteren Wahlunterlagen im Abstimmungscover.

V. Ungültige Wahlzettel / ungültige Stimmen

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- nicht amtlich sind und/oder wesentliche Teile fehlen;
- nicht handschriftlich ausgefüllt sind;
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- auf die «Bisherigen» oder ähnlich lauten.

Eine Stimme ist ungültig, wenn sie:

- einer nicht wählbaren Person gilt;
- auf eine Person lautet, die derselbe Wahlzettel bereits enthält (keine Kumulation möglich);
- begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt.
- Enthält ein Stimmzettel mehr gültige Namen, als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig und werden durch das Wahlbüro gestrichen.

VI. Stimmabgabe / Bekanntgabe Resultate

Für die eidg. Volksabstimmung sowie die kommunalen Urnenwahlen vom 9. Februar 2025 wird derselbe Stimmrechtsausweis sowie dasselbe Stimm- und Zustellcouvert verwendet. Die ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel können der Gemeinde somit gesamthaft im verschlossenen Stimmcouvert samt unterzeichnetem Stimmrechtsausweis im verschlossenem Zustellcouvert auf dem Postweg (keine Frankierung notwendig) oder via Gemeindebriefkasten (Abstimmungscoverts bis allerspätestens am Abstimmungssonntag um 09:45 Uhr einwerfen) zugestellt werden. **Ohne unterzeichneten Stimmrechtsausweis ist die briefliche Stimmabgabe ungültig.**

Die Resultate der Urnenwahlen 2025 werden nach erfolgter Auszählung im Verlauf des Sonntags im Hauptanschlagkasten auf dem Dorfplatz, auf der Website der Gemeinde (www.malans.ch) sowie am darauffolgenden Freitag im Bezirksamtblatt unter den amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Malans publiziert.